spo PATIENTEN SCHUTZ

Zürich, den 22. Mai 2009

VERNEHMLASSUNG

Revision Gesundheits- und Heilmittelverordnungen Kt. Zug: Erfreuliche Fortschritte für Patientenrechte – Humanforschung bleibt jedoch ungeregelt

Im Anschluss an die Totalrevision des Gesundheitsgesetzes 2008 revidiert der Kanton Zug auch seine Gesundheits- und Heilmittelverordnung. Die Regelung der Patientenrechte stellt dabei einen erfreulichen Fortschritt dar. Leider drohen im Bereich der Forschungsexperimente rechtliche Grauzonen ärztlichen Handelns bestehen zu bleiben. Ohne Änderung dieses Punktes aber kann die Einhaltung der Patientenrechte in diesem Bereich auch weiterhin nicht gewährleistet werden. Auf untenstehende, aus Patientensicht entscheidende Punkte hat die SPO Patientenschutz in ihrer Vernehmlassungsstellungnahme zuhanden des Zuger Gesundheitsdirektors Joachim Eder gerne hingewiesen.

Praxisentzug: Eine kantonsübergreifende Informationspolitik ist gefordert

Im Gesundheitsgesetz steht, dass bei einem Praxisentzug die Öffentlichkeit informiert werden muss. Das können wir sehr unterstützen. Wir sind jedoch der Meinung, dass **zusätzlich alle Kantonsärzte über einen Praxisentzug informiert** werden sollen. Es ist inakzeptabel, dass nach einem Entzug der Praxisbewilligung ein Leistungserbringer in einem anderen Kanton wieder einer selbständigen Tätigkeit nachgehen und eine Praxis eröffnen kann. Wir müssen dann erfahren, dass die Patient/innen mit dem betreffenden Leistungserbringer die gleichen schlechten Erfahrungen machen.

Haftpflicht-Pflicht auch für kurzfristig beschäftigte ausländische Ärzte!

Leider berücksichtigt die Gesundheitsverordnung bisher nicht, dass ausländische Dienstleistungserbringer/innen zur Behandlung von Patient/innen eine Haftpflichtversicherung brauchen. Die SPO Patientenschutz stellt v.a. bei Zahnärzten wiederholt fest, dass diese 90 Tage in der Schweiz arbeiten und dann wieder in der Anonymität des Auslands verschwinden. Wenn Patient/innen klagen, dass Arbeiten nicht *lege artis* durchgeführt worden seien, **kann niemand für den Schaden verantwortlich und haftbar gemacht werden**. Wir stellen deshalb den Antrag, dass der Kanton Zug von ausländischen Leistungserbringern eine gültige Haftpflichtversicherung verlangt.

Patientenrechte: Grosser Fortschritt, schmerzhafte Lücke bleibt

Die Patientenrechte sowie das Selbstbestimmungsrecht werden in der Verordnung sehr zufrieden stellend geregelt. Einzig die Forschung am Menschen fehlt – und das tut weh: Während Forschung mit Heilmitteln oder Medizinprodukten im Heilmittelgesetz geregelt sind, **stehen Forschungsprojekte mit neuen chirurgischen Methoden im rechtsfreien Raum**. Bis der Bund das geplante Humanforschungsgesetz ein- und umgesetzt hat, wird es noch eine Weile dauern. Bis dann ist es Aufgabe der Kantone, diesen Bereich zu regeln. Aus Erfahrung der SPO Patientenschutz besteht grosser Handlungsbedarf. Es nützt wenig, wenn eine Regierung eine Ethikkommission bestellt, aber den Forschenden in einem Gesetz nicht vorschreibt, chirurgische Studien anzumelden und den Ethikkommissionen vorzulegen.

Wir fordern deshalb die Aufnahme folgender zwei Punkte in die Gesundheitsverordnung

- Zur Lehre und Forschung dürfen PatientInnen nur mit ihrer Einwilligung miteinbezogen werden. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Begründung und ohne Nachteile widerrufen werden.
- Alle Forschungsuntersuchungen brauchen eine schriftliche Einwilligung.

Heilmittel: Freies Bezugsrecht ist zentral

An der Heilmittelverordnung ist aus Patientensicht nichts auszusetzen. Insbesondere begrüssen wir, dass bei durch Ärzt/innen geführten Heim- und Betriebsapotheken periodisch eine Person mit Apothekerdiplom beigezogen werden muss (Art. 22 Abs. 3). Damit werden die Ärzte gezwungen, zusammen mit den Apothekern Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen.

In diesem Bereich sei noch eine Bemerkung zum bereits verabschiedeten Gesundheitsgesetz erlaubt: Art. 22 Abs. 5 GesG bestimmt, Patientinnen und Patienten seien von den Ärzten „darüber zu informieren, dass sie die Arzneimittel auch in einer öffentlichen Apotheke oder in einem anderen Arzneimittelgeschäft beziehen können“. Dieser Gesetzesartikel ist wichtig. Wir erhalten immer wieder Klagen, dass PatientInnen von Ärzten gezwungen werden, von ihnen Medikamente zu beziehen, oder sonst einen anderen Arzt aufzusuchen. Es ist jedoch unentbehrlich, dass die PatientInnen frei wählen können, wo sie ihre Medikamente beziehen wollen. Die Bestimmung sollte für andere Kantone Vorbildcharakter haben.